

Allgemeine Informationen

Die Ausbildung zum Techniker HF für den Garten- und Landschaftsbau/Gartengestaltung

Berufsinhalt des Technikers HF

Durch den technischen Fortschritt erhält das mittlere Kader neue Tätigkeiten zugeteilt. Dafür werden neue Schulungsmöglichkeiten wie Technikerschulen notwendig. In unserer Wirtschaft betätigt sich der HTL-Ingenieur vor allem in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung sowie als Planer. Der Meister führt andererseits seinen eigenen Betrieb als selbständiger Unternehmer oder ist Betriebsleiter in einer GALA-Bau-Unternehmung.

Der Techniker HF ist als Generalist in betriebswirtschaftlich, praktisch technischen Bereichen tätig. Als Geschäftsführer führt er eine GALA-Bau-Unternehmung. Daneben nimmt der Techniker HF eine verbindende Tätigkeit zwischen dem Planer und dem Gärtnermeister mit eigenem Betrieb ein. Er wird als Projektleiter für technische und betriebswirtschaftliche Aufgaben in der Planung und Umsetzung sowie als Generalist für Koordinations- und Ueberwachungsaufgaben eingesetzt.

Der Techniker HF wird mit einem eindeutigen Praxisbezug und einem Schwerpunkt in der Lösung praxisbezogener Aufgaben ausgebildet.

Ausbildungsdauer

Die Technikerschule HF ist eine Vollzeitschule. Sie dauert 4 Semester und wird durch zwei Betriebspraktika ergänzt.

Ausbildungsziele

Europataugliche Weiterbildung um sowohl anspruchsvolle technische als auch betriebswirtschaftlich-kaufmännische Aufgaben zu bewältigen und einem Gartenbaubetrieb in einer Kaderfunktion vorzustehen.

Aufnahmebedingungen

- abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner, Landschaftsbauzeichner oder gleichwertige Ausbildung
- mind. 12 Monate nachweisbare landschaftsgärtnerische Berufspraxis nach der Lehrabschlussprüfung, wenn das Fähigkeitszeugnis als Landschaftsgärtner vorliegt
- mind. 24 Monate nachweisbare landschaftsgärtnerische Berufspraxis, wenn das Fähigkeitszeugnis aus einer andern gärtnerischen Fachrichtung oder gleichwertigen Ausbildung vorliegt
- eine erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung

Anmeldung

Anmeldeschluss ist jeweils Ende September, Aufnahmeprüfung Anfang November

Anforderungen: Arithmetik/einfache Mathematik, Deutsch, Bodenkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Botanik, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenkenntnisse

Prüfungsniveau: Lehrabschlussprüfung/Praxiserfahrung

Lehrplan

- Allgemeinbildung: Kultur und Sprache, Mathematik, Informatik
- Fachbezogene Grundlagen: Botanik, Chemie/Physik, Bodenkunde/Pflanzenernährung, Pflanzenschutz, Maschinen/Motoren, Planzeichnen, Freihandzeichnen/Perspektive, Pflanzenkenntnisse, Oekologie, Natur-/Landschaftsschutz, Lehrmeisterkurs
- Fachtechnik: Garten-/Landschaftsbau, Planung/Bauleitung, Feldmessen, Gartengestaltung/Pflanzenverwendung, Grünflächenpflege, Erweiterte Pflanzenkenntnisse, Gartenobstbau, Angebot/Abrechnung, Objektplanung
- Betriebswirtschaft: Buchhaltung, Kalkulation, Rechtskunde, Unternehmungsführung, Volkswirtschaftslehre, Marketing, Personalführung

Zeugnisse und Diplom

Jeweils am Semesterende wird ein Zeugnis ausgestellt. Nach dem 2. Semester findet die Vordiplom- und nach dem 4. Semester die Diplomprüfung statt. Die Schlussdiplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie aus der schriftlichen Prüfung.

Erfolgreiche Absolventen erhalten das Diplom als

„Dipl. Techniker HF Garten- und Landschaftsbau“.

Kosten

siehe beiliegendes Kostenblatt

Stipendien

Schweizerbürger können Ausbildungsbeiträge erhalten. Gesuche sind der Stipendienstelle des Wohnsitzkantons einzureichen.

14.12.2011 wiur

Tätigkeitsgebiet:

- In der praktischen Ausführung übernimmt der Techniker HF als Generalist in einer Kader-funktion Führungs- und technische Koordinations-aufgaben
- Neuerstellung von Garten- und Grünanlagen aller Art
- Umgestaltung von Garten- und Grünanlagen aller Art
- Pflege von Grünanlagen aller Art
- Planung und Ausführung von Garten- und Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen

Einige seiner Aufgabenbereiche sind:

- Funktionale und formale Gestaltung sowie technische Planung von Einfamilienhausgärten, Grünanlagen zu Mehrfamilienhäusern, Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Gartenumänderungen, ingenieurbioologische Verbauungen, Freizeitanlagen und Bepflanzungen in der Landschaft sowie ähnlich gelagerte Objekte durchführen.
- Dank umfassenden Pflanzenkenntnissen und Kenntnisse verschiedener Lebensbereiche Pflanzungen situationsgerecht, zweckentsprechend und ästhetisch wirkungsvoll ausführen und die dazu nötigen Pflanzpläne und Pflanzenlisten erstellen.
- Unternehmerisch, kostenbewusst und marktgerecht denken und handeln. Anspruchsvolle Aufgaben im Rahmen der Betriebs- und Unternehmungsführung übernehmen. Dabei Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse und Offerten konventionell und EDV-unterstützt ausarbeiten.
- Als Bauführer Bauarbeiten und Bepflanzungen technisch und administrativ kompetent betreuen, leiten und überwachen, um anschliessend die Bauabrechnung zu erstellen.

Einige seiner Aufgabenbereiche sind:

- Bei der Planung und Ausführung gärtnerischer Bau- und Pflegearbeiten in Zusammenhängen denken.
Grundlagenkenntnisse der Oekologie, Physik, Chemie, Bodenkunde, Pflanzenernährung, des Pflanzenschutzes und des Pflanzenwachstums im Sinne des vernetzten Denkens anwenden. Oekologie und Oekonomie als Herausforderung annehmen.
- Bauabläufe situationsbezogen planen unter Berücksichtigung einschlägiger, gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften und Normen. Den Materialbedarf berechnen.
- Gestaltungs-, Ausführungs- und Pflegepläne erstellen.
- Den Einsatz von Personal, Maschinen, Geräten, Material und Hilfsmittel nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen planen.

Unterrichtsplan der Technikerschule HF

Fächer	18 Schulwocher			14 Schulwocher			18 Schulwocher			11 Schulwocher			Total		
	Theorie	Praktika	Exkurs.	Theorie	Praktika	Exkurs.	Theorie	Praktika	Exkurs.	Theorie	Praktika	Exkurs.	Theorie	Praktika	Exkurs.
Allgemeinbildung															
Kultur und Sprache	36			28			36			22			122	0	0
Mathematik	36			28									64	0	0
Informatik	18			14									32	0	0
Total	90	0	0	70	0	0	36	0	0	22	0	0	218	0	0
Fachbezogene Grundlagen															
Botanik	36	8		28	4								64	12	0
Naturlehre: Chemie/Physik	36	8		28	4								64	12	0
Bodenkunde/Pflanzenernährung	18	4	4	28	4								46	8	4
Pflanzenschutz	36	4		14	4								50	8	0
Maschinen/Motorer		8		14	20								14	28	0
Planzeichner	72			42	4								114	4	0
Freihandzeichnen. Perspektiv							36			22			58	0	0
Pflanzenkenntn. Geh., Stauden, Sommer	108	12		42	8								150	20	0
Oekologie, Natur-/Landschaftsschutz							40						40	0	0
Nutzgarten			4										0	0	4
Lehrmeisterkurs		44											0	44	0
Total	306	88	8	196	48	0	76	0	0	22	0	0	600	136	8
Fachtechnik															
Garten-/Landschaftsbau	90	12	12	56	20	8	72		8				218	32	28
Planung/Bauleitung							72	28		55	24		127	52	0
Feldmessen	72	32											72	32	0
Gartengestaltung/Pflanzenverwendung				56			90			55			201	0	0
Bauführung				28	24								28	24	0
Grünflächenpflege				42									42	0	0
Gartenobstbau	18												18	0	0
Erweiterte Pflanzenkenntnisse			4			12	36		8	22	4		58	4	24
Angebot/Abrechnung							54	20		44	12		98	32	0
Total	180	44	16	182	44	20	324	48	16	176	40	0	862	176	52
Betriebswirtschaft															
Buchhaltung							90			55			145	0	0
Kalkulation							54			33			87	0	0
Rechtskunde							36			22			58	0	0
Unternehmensführung							36	4		33	16		69	20	0
Volkswirtschaftslehre										22			22	0	0
Marketing							36						36	0	0
Personalführung										22			22	0	0
Total	0	0	0	0	0	0	252	4	0	187	16	0	439	20	0
Gesamttotal	576	132	24	448	92	20	688	52	16	407	56	0	2119	332	60

2511

Unterrichtsplan Technikerschule HF

Korrektur: Sept. 2005 wuth/beje

1. Semester: 18 Schulwochen
1 Woche Studienreise

Fächer	Wochen- lektionen	Praktika und Exkursionen à 4 Lektionen	T o t a l Lektionen
Allgemeinbildung			
Kultur und Sprache	2	-	36
Arithmetik, Mathematik, Algebra	2	-	36
Informatik	1	-	18
Total Allgemeinbildung	5	-	90
Fachbezogene Grundlagen			
Botanik	2	8	44
Chemie/Physik	2	8	44
Bodenkunde/Pflanzenernährung	1	8	26
Pflanzenschutz	2	4	40
Maschinen und Motoren	-	8	8
Planzeichnen	4	-	72
Pflanzenkenntnisse: Gehölze	3	8	62
Stauden	2	4	40
Sommerflor	1	-	18
Nutzgarten	-	4	4
Lehrmeisterkurs		44	44
Total fachbezogene Grundlagen	17	96	402
Fachtechnik			
Garten- und Landschaftsbau	5	24	114
Feldmessen	4	32	104
Erweiterte Pflanzenkenntnisse	-	4	4
Gartenobstbau	1	-	18
Total Fachtechnik	10	60	240
T o t a l Lektionen 1. Semester			732

Unterrichtsplan Technikerschule HF

Korrektur: 30. Mai 2006 wuth/mohe

3. Semester: 18 Schulwochen
Projektwoche Oekologie (40 Lektionen)

Fächer	Wochen- lektionen	Praktika und Exkursionen à 4 Lektionen	T o t a l Lektionen
Allgemeinbildung			
Kultur und Sprache	2	-	36
Total Allgemeinbildung	2	0	36
Fachbezogene Grundlagen			
Freihandzeichnen, Perspektive	2	-	36
Oekologie/Natur- und Landschaftsschutz	Projektwoche	-	40
Total fachbezogene Grundlagen	2	0	76
Fachtechnik			
Garten- und Landschaftsbau	4	8	80
Planung/Bauleitung	4	28	100
Gartengestaltung/Pflanzenverwendung	5	-	90
Angebot und Abrechnung	3	20	74
Erweiterte Pflanzenkenntnisse	2	8	44
Total Fachtechnik	18	64	388
Betriebswirtschaft			
Buchhaltung	5	-	90
Kalkulation	3	-	54
Rechtskunde	2	-	36
Unternehmungsführung	2	4	40
Marketing	2	-	36
Total Betriebswirtschaft	14	4	256
T o t a l Lektionen 3. Semester			756

Unterrichtsplan Technikerschule HF

Korrektur: 30. Mai 2006 wuth/mohe

4. Semester: 11 Schulwochen

Fächer	Wochen- lektionen	Praktika und Exkursionen à 4 Lektionen	T o t a l Lektionen
Allgemeinbildung			
Kultur und Sprache	2	-	22
Total Allgemeinbildung	2	0	22
Fachbezogene Grundlagen			
Freihandzeichnen, Perspektive	2	-	22
Total fachbezogene Grundlagen	2	0	22
Fachtechnik			
Planung/Bauleitung	5	24	79
Gartengestaltung/Pflanzenverwendung	5	-	55
Angebot und Abrechnung	4	12	56
Erweiterte Pflanzenkenntnisse	2	4	26
Total Fachtechnik	16	40	216
Betriebswirtschaft			
Buchhaltung	5	-	55
Kalkulation	3	-	33
Rechtskunde	2	-	22
Unternehmensführung	3	16	49
Volkswirtschaftslehre	2	-	22
Personalführung	2	-	22
Total Betriebswirtschaft	17	16	203
T o t a l Lektionen 4. Semester			463

Reglement über Prüfungen, Promotionen und Diplomierung an der Technikerschule HF

PS: Wir haben uns für die männliche Form entschieden. Selbstverständlich möchten wir auch die weiblichen Teilnehmerinnen ansprechen.

Art. 1 Zweck

An der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg wird im Sinne von Art. 58 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 7. November 1979 eine Technikerschule für den Garten- und Landschaftsbau geführt. Die Technikerschule HF hat zum Ziel, Gartenbau-Techniker für den Garten- und Landschaftsbau auszubilden, die befähigt sind:

- Bei der Planung und Ausführung gärtnerischer Bau- und Pflegearbeiten in Zusammenhängen denken. Grundlagenkenntnisse der Oekologie, Naturlehre, Bodenkunde/ Pflanzenernährung, des Pflanzenschutzes und des Pflanzenwachstums im Sinne des vernetzten Denkens anwenden.
- Bauabläufe situationsbezogen planen. Dabei einschlägige gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, Normen und Richtlinien anwenden.
- Materialbedarf berechnen.
- Pflegepläne erstellen.
- Personal führen. Personal, Maschinen, Geräte und Hilfsmittel oekonomisch und ökologisch sinnvoll einsetzen.
- Lehrlinge ausbilden. Unterstellte Mitarbeiter bei der Ausführung gärtnerischer Bauarbeiten und bei der Grünflächenpflege anleiten.
- Risiken auf Baustellen abschätzen und frühzeitig erkennen. Für die Sicherheit des Personals und vorhandener Anlagen und Einrichtungen sorgen.
- Mit Planern, Auftraggebern und Lieferanten verhandeln.
- Geschäftskorrespondenz führen.
- Grundstücke und Gartenanlagen flächen- und höhenmässig vermessen, Situationspläne zeichnen. Flächen- und Höhenmasse von Plänen ins Gelände übertragen. Bauvorhaben abstecken.
- Vorgaben von Auftraggebern in Pläne umsetzen.

- Einfache statische Berechnungen gärtnerischer Bauobjekte durchführen.
- Funktionale und formale Gestaltung sowie (technische) Planung von Einfamilienhausgärten, Grünanlagen zu Mehrfamilienhäusern, Dachgärten, Fassadenbegrünungen, Gartenumänderungen, Bepflanzungen in der Landschaft und ähnlich gelagerten Objekten.
- Pflanzpläne und Pflanzenlisten erstellen. Durch umfassende Pflanzenkenntnisse und Kenntnisse verschiedener Lebensbereiche Pflanzungen standortsgerecht, zweckentsprechend und ästhetisch wirkungsvoll ausführen.
- Unternehmerisch, kostenbewusst und marktgerecht denken und handeln. Aufgaben im Rahmen der Betriebs- und Unternehmungsführung übernehmen.
- Kostenvoranschläge, Leistungsverzeichnisse und Offerten konventionell und mit EDV-Branchen-Programmen ausarbeiten.
- Als Bauführer Bauarbeiten, Pflegearbeiten und Begrünungen technisch und administrativ kompetent betreuen, leiten und überwachen.
- Abrechnungen erstellen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Bedingungen, Verfahren, Notengebung und Prüfungen für die Aufnahme, das Vordiplom und Schlussdiplom sowie für die Promotionen an der Technikerschule HF für den Garten- und Landschaftsbau.

Art. 3 Organisation

Die Technikerschule HF für den Garten- und Landschaftsbau ist Bestandteil der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg, 3425 Koppigen.

Die Kantonale Gartenbauschule Oeschberg ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie Promotionen.

Art. 4 Schulkommission

Die Schulkommission der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg entscheidet über Aufnahme und Diplomierung der Absolventen der Technikerschule HF für den Garten- und Landschaftsbau auf Antrag der Schulleitung.

Art. 5 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Zur Aufnahmeprüfung werden Kandidaten mit folgender Vorbildung zugelassen:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner, Landschaftsbauzeichner oder gleichwertige Ausbildung
- bis Kursbeginn mindestens 12 Monate nachweisbare landschaftsgärtnerische Berufspraxis nach der Lehrabschlussprüfung, wenn das Fähigkeitszeugnis als Landschaftsgärtner vorliegt
- bis Kursbeginn mindestens 24 Monate nachweisbare landschaftsgärtnerische Berufspraxis, wenn das Fähigkeitszeugnis aus einer andern gärtnerischen Fachrichtung oder gleichwertigen Ausbildung vorliegt

Art. 6 Aufnahmeverfahren

Die Kandidaten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Die Aufnahmeprüfung kann in einem folgenden Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende Fächer:

- Arithmetik/einfache Mathematik
- Deutsch
- Bodenkunde
- Pflanzenernährung
- Pflanzenschutz
- Botanik
- Garten- und Landschaftsbau
- Pflanzenkenntnisse

Art. 7 Probezeit

Die Probezeit dauert das erste Semester. Nach dieser Zeit entscheidet die Direktion der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg auf Antrag der Lehrerkonferenz der TS über die definitive Aufnahme, die Rückweisung oder über eine Verlängerung der Probezeit.

Art. 8 Bildungsgang

Die Technikerschule HF für den Garten- und Landschaftsbau ist eine Vollzeitschule. Sie dauert 4 Semester und wird durch zwei mehrwöchige Betriebspraktika unterbrochen.

Art. 9 Semesterzeugnisse

Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, das über die Leistungen Auskunft gibt.

Die Notenskala entspricht derjenigen der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg. Die Note 6 ist die beste, 1 die schlechteste.

Art. 10 Promotion

Die Bedingungen für eine Promotion in das nächste Semester sind erfüllt, wenn

- die Durchschnittsnote des Semesterzeugnisses mindestens 4.0 beträgt
- nicht mehr als 2 Zeugnisnoten unter 4.0 liegen und die Summe der Notenpunkte unter 4.0 maximal 2.0 beträgt
- für die Promotion ins 3. Semester ist zusätzlich das Vordiplom erforderlich

Die Lehrerkonferenz HF entscheidet über die Promotion ins nächstfolgende Semester.

Art. 11 Semesterwiederholung

Hat ein Kandidat die Nachprüfung nicht bestanden, so muss er spätestens auf Ende des Semesters, in das er provisorisch aufgenommen worden ist, austreten. Er kann jedoch bei nächster Gelegenheit wieder in dasjenige Semester eintreten, in welchem er den Anforderungen gemäss Art. 10 nicht genügt hat.

Bei Wiederholung eines Semesters muss der Unterricht in allen Fächern besucht werden.

Für den Promotionsentscheid am Ende des wiederholten Semesters gilt das bei der Wiederholung erreichte Semesterzeugnis.

Das gleiche Semester darf nur einmal wiederholt werden.

Art. 12 Vordiplom

Mit dem Vordiplom weist sich der Kandidat über sein Wissen in der Grundausbildung und seine Eignung zur Weiterführung des Studiums aus.

Das Vordiplom wird verliehen aufgrund der Ergebnisse der Vordiplomprüfung und der Erfahrungsnoten aus den ersten zwei Semestern.

Die Vordiplomprüfung findet am Ende des zweiten Semesters statt.

Die Organisation und Durchführung der Vordiplomprüfung liegt in den Händen der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg. Sie zieht ebenfalls externe Experten hinzu.

Art. 13 Prüfungsfächer für das Vordiplom

Die Kandidaten werden in folgenden Fächern geprüft:

- Kultur und Sprache
- Mathematik
- Fachbezogene Grundlagen
- Pflanzenkenntnisse: Gehölze, Stauden, Sommerflor
- Garten- und Landschaftsbau
- Feldmessen
- Grünflächenpflege

Art. 14 Verleihung des Vordiploms

Die Schulkommission entscheidet über die Verleihung des Vordiploms.

Das Vordiplom wird verliehen, wenn

- die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt
- nicht mehr als zwei Vordiplomnoten unter 4.0 liegen und die Summe der Notenpunkte unter 4.0 maximal 1.5 beträgt

Alle Kandidaten erhalten ein Vordiplomzeugnis.

Art. 15 Wiederholung des Vordiploms

Wer den Anforderungen für das Vordiplom nicht genügt hat, kann die Prüfung frühestens bei der nächsten Vordiplomprüfung letztmals wiederholen.

In denjenigen Prüfungsfächern, in denen eine Vordiplomnote von mindestens 5.0 erreicht worden ist, muss die Prüfung nicht wiederholt werden.

Art. 16 Schlussdiplom

Mit dem Schlussdiplom weist sich der Student darüber aus, dass er den Ausbildungsstand eines Gartenbautechnikers HF erreicht hat.

Das Schlussdiplom wird verliehen aufgrund der Ergebnisse der Schlussdiplomprüfung und den Erfahrungsnoten.

Für Studienfächer, in denen keine Abschlussprüfung durchgeführt wird, werden die Erfahrungsnoten, als Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten, übertragen.

Zur Schlussdiplomprüfung wird zugelassen, wer die Vordiplomprüfung bestanden hat und die definitive Promotion ins 4. Semester erreicht hat.

Die Schlussdiplomprüfung findet am Ende des 4. Semesters statt.

Art. 17 Schlussdiplomprüfung

Die Schlussdiplomprüfung besteht aus der schriftlichen Diplomarbeit sowie aus der schriftlichen oder mündlichen Schlussdiplomprüfung.

Die Organisation und Durchführung der Schlussdiplomprüfung liegt in den Händen der Kantonalen Gartenbauschule Oeschberg. Sie zieht ebenfalls externe Experten hinzu.

Prüfungsfächer:

- Kultur und Sprache
- Oekologie, Natur-/Landschaftsschutz
- Garten- und Landschaftsbau/Planung
- Gartengestaltung
- Angebot und Abrechnung
- Buchhaltung
- Kalkulation
- Unternehmungsführung
- Rechtskunde

Diplomarbeit

Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, selbständig ein Objekt in einer bestimmten Zeit zu bearbeiten und in geeigneter Form darzustellen.

Der Kandidat kann der zuständigen Lehrerkonferenz HF Objekte für seine Diplomarbeit vorschlagen.

Der Schuldirektor entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz HF über das definitive Objekt sowie über den stofflichen und zeitlichen Rahmen.

Art. 18 Verleihung des Schlussdiploms

Die Schulkommission entscheidet über die Verleihung des Schlussdiploms.

Das Schlussdiplom wird verliehen, wenn:

- die Schlussdiplomnote mindestens 4.0 beträgt
- die Diplomarbeit mit mindestens 4.0 bewertet wird
- nicht mehr als zwei Schlussdiplomnoten unter 4.0 liegen und die Summe der Notendurchschnitte unter 4.0 maximal 1.5 beträgt

Die Absolventen erhalten ein Diplom.

Das Diplom berechtigt dazu, den Titel „Gartenbautechniker HF“ (oder: „Techniker TS Garten- und Landschaftsbau GSO“) öffentlich zu führen.

Wird die Schlussdiplomprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens bei der nächsten Prüfung letztmals wiederholt werden.

Art. 19 Klagen

Allfällige Klagen über die Art der Durchführung der Prüfung oder gegen einzelne Experten sind sofort der Schulkommission zu unterbreiten. Diese veranlasst nach Anhörung der Gegenpartei unverzüglich die erforderlichen Massnahmen.

Art. 20 Beschwerden

Gegen Entscheide der Schulkommission wegen Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Bundesamt Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

Ueber diese Beschwerden entscheidet in erster Instanz das Bundesamt. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet (BG Art. 68). Für abgewiesene Beschwerden haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu übernehmen.

31.5.1999 WUTH/MOHE

Weiterbildungsmöglichkeiten im Gartenbau

